



öffentlich

Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII); Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge ab 01.01.2023

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Jugendhilfeausschuss

öffentlich

am 07.11.2022

Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der empfohlenen Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege ab dem 01.01.2023 zu.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: 117.000 EUR

Anlagen:

öffentlich

Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII); Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge ab 01.01.2023

1. Sachverhalt:

Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII ist eine Form der Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, bei der das Kind oder der Jugendliche über Tag und Nacht von einer anderen Familie in ihrer Privatsphäre betreut und erzogen wird.

Die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist bestimmt für Kinder und Jugendliche, bei denen die Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie vorübergehend oder dauerhaft nicht ausreichend gewährleistet und für deren Entwicklung das Leben in einem familiären Lebenszusammenhang geeignet sowie förderlich ist.

Pflegeeltern, die Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege betreuen, erhalten Unterhalt vom Jugendamt ("Pflegegeld"). Das Jugendamt zahlt monatliche Pauschalbeträge, die nach dem Alter der Kinder oder Jugendlichen gestaffelt sind.

Nach § 18 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJGH) sind die Jugendämter für die Festsetzung des laufenden Bedarfs zum Unterhalt zuständig.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS, Landesjugendamt), der Landkreistag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg haben gemeinsame „Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“ im Mai 2009 erlassen. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 23.03.2009 (Drucksache JHA-Nr. 7/2009) die Anwendung dieser gemeinsamen Empfehlungen zum 01.07.2009 beschlossen.

2. Bestandteile der laufenden Geldleistung

Der monatliche Pauschalbetrag setzt sich aus Kosten für den Sachaufwand und Kosten für die Pflege und Erziehung zusammen.

Der Sachaufwand sind Kosten, die für Unterkunft, Ernährung, Bekleidung und Dinge des persönlichen Bedarfs entstehen. Dieser deckt den regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen.

Die Kosten der Pflege und Erziehung umfassen sowohl die Anerkennung immateriellen Werte der Erziehung (wie z.B. das Beziehungsangebot der Pflegepersonen) als auch die Abgeltung anfallender konkreter Erziehungskosten (z.B. Ausgaben für die Begleitung des Pflegekindes zu Therapiestunden).

öffentlich

3. Höhe der Geldleistung

Die Umsetzung der Empfehlung für Baden-Württemberg wirkt sich ab dem 01.01.2023 wie folgt aus:

Alter des Pflege- kinds von ... bis ...	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für die Pflege und Erzie- hung	Summe
0 - 6 Jahre	639 €	312 €	951 €
6 -12 Jahre	783 €	312 €	1.095 €
12 – 18 Jahre	919 €	312 €	1.231 €

Zum Vergleich hierzu lagen die Kosten im Jahr 2022 wie folgt:

Alter des Pflege- kinds von ... bis...	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für die Pflege und Erzie- hung	Summe
0 - 6 Jahre	585 €	289 €	874 €
6 - 12 Jahre	692 €	289 €	981 €
12 - 18 Jahre	787 €	289 €	1.076 €

4. Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung

Da nach § 39 SGB VIII die laufenden Geldleistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen, werden auch

öffentlich

diese beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 33 SGB VIII für alle Pflegeverhältnisse gewährt.

Bezüglich der Höhe empfiehlt der Deutsche Verein, auch die Jahresbeiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für versicherungspflichtige Pflegepersonen als Orientierungswert für die Erstattung von Beiträgen zur freiwilligen Unfallversicherung von Pflegeeltern zu Grunde zu legen.

Es wird der Jahresbeitrag in Höhe von 182,53 € zur Berechnung herangezogen.

Der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung blieb bislang unverändert, sodass ein Betrag von 41,85 € pro Monat für die hälftige Erstattung der regulären Beiträge für eine angemessene Alterssicherung empfohlen wird.

5. Entwicklung der Fallzahlen

Die Fallzahlen im Zollernalbkreis der Fälle, in denen vom Landkreis ein Pflegegeld gezahlt wird, haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Stichtag	Pflegekinder gesamt	davon minderjährig	davon volljährig
01.01.2016	116	108	8
01.01.2017	125	117 (davon 6 UMA)	8
01.01.2018	130	122 (davon 8 UMA)	8
01.01.2019	123	110 (davon 5 UMA)	13 (2)
01.01.2020	122	110	12 (davon 2 UMAs)
01.01.2021	124	114	10
01.01.2022	122	111	11

Anmerkung: Der Rückgang der Fallzahlen von 2018 auf das Jahr 2019 ist auf eine Zuständigkeitsänderung zurückzuführen. Die Fälle von körper- und/oder geistigbehinderten Kindern und Jugendlichen wurden an das Kreissozialamt abgegeben.

6. Auswirkungen auf den Haushalt

Vorweg ist anzumerken, dass die familienähnliche Unterbringung in Vollzeitpflege eine kostengünstige Alternative zur vollstationären Heimunterbringung darstellt. Ein Platz in einer Vollzeitpflegefamilie kostet im Jahr ca. 14.000 €, eine vollstationäre Heimunterbringung liegt zwischen 50.000 € und 100.000 € pro Jahr, je nach Betreuungsschlüssel und notwendigem Zusatzbedarf (z.B. Ausbildung, Therapie etc.) und ohne Berücksichtigung der nun steigenden Kosten in allen Bereichen. Somit stellt diese oftmals passgenauere Hilfe auch mit Blick auf die Kosten eine gute Alternative dar.

Im Haushaltsplan 2023 sind Planansätze für die Fälle der Vollzeitpflege Kosten in Höhe von insgesamt 1,789 Mio. € (2022: 1,83 Mio. €) enthalten. Die Erhöhung des Pflegegeldes wurde bei der Veranschlagung der Haushaltsansätze nur zum Teil berücksichtigt, da nicht davon



Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache JHA-Nr. 13/2022
Jugendamt

öffentlich

ausgegangen wurde, dass erneut eine so deutliche Erhöhung erfolgen wird. Es erfolgte jedoch eine Nachmeldung.